

horn bis zu dessen Tode (1698) ihren Gottesdienst fortsetzen. In Raseburg weilte der Cistercienser Bernh. Hoffmeister als Hauskaplan bei dem dortigen Commandanten. Herzog Friedrich Wilhelm (1692—1713) gestattete 1701 dem kaiserlichen Gesandten Grafen von Egl, dem er zu Dank verpflichtet war, die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in dessen Hauskapelle, und später ebenso der Frau von Bibow. Die Jesuiten übernahmen die Mission Schwerin, welche sie auch nach der Aufhebung ihres Ordens bis 1806 geleitet haben. Von Schwerin aus wurden die wenigen Katholiken Mecklenburgs pastorirt; solche lebten z. B. in Rostock und Wismar. Um das Jahr 1709 bestand in Schwerin eine Kapelle in dem Hause eines Lutherans; die Zahl der Katholiken betrug ohne Soldaten und wandernde Gesellen und Kaufleute in der Stadt ungefähr 70, sonst im Lande etwa 60. Herzog Karl Leopold (1713—1747) war den Katholiken günstig; er wollte auch convertiren, um die Hand einer östereichischen Prinzessin zu gewinnen; allein die Verhandlungen zerfielen. Unter ihm wirkte besonders der Jesuit Karl von Stöden (1720—1743), der seine Wirksamkeit bis nach Stralsund ausdehnte. Mit Genehmigung des Herzogs erwartete er nach dem Tode der Frau von Bibow für die katholische Gemeinde deren Haus, auf dem eine Glocke angebracht und so der bisherige Privatgottesdienst in einen öffentlichen umgewandelt wurde. Auch gründete er zu Schwerin eine Pfortschule des nordischen Seminars in Lina und ermöglichte dadurch die Anstellung eines zweiten Geistlichen. Als Kaiser Joseph II. 1787 das Seminar in Lina aufhob, ging auch die Filiale in Schwerin ein. Der Magistrat in Rostock gestattete 1764 dem P. Burchardins die Abhaltung des Gottesdienstes für die katholischen Soldaten. Auch Herzog Friedrich Franz (1785—1837, seit 1815 Großherzog) war den Katholiken günstig. Mit seiner persönlichen Unterstützung erbaute P. Dechene (1760—1806) 1795 die Kirche in Schwerin; der Herzog selbst erbaute und dotirte 1809 die Kirche in Ludwigslust. Seitdem bestanden zwei katholische Gemeinden im Herzogthum; einem der Geistlichen zu Schwerin war es außerdem gestattet, in der Pfingstmarktswoche zu Rostock und auf der Reise dahin auch zu Bülow Gottesdienst zu halten, wofür ihm bis 1847 freie Extrapost bewilligt ward. Durch die Accessionsacte zum Rheinbund vom 22. März 1808 verpflichtete sich der Herzog zu einer völligen Gleichstellung der katholischen und der lutherischen Kirche; zur Ausführung wurden am 25. Januar 1811 Bestimmungen erlassen. Noch heute vermerkt der Staatskalender für Mecklenburg-Schwerin unter der Rubrik „Gebächtnistage“ beim 25. Januar: „1811 katholische Religionsgleichstellung“. Allein von derselben wurde unter den folgenden Fürsten durch die Intoleranz der Behörden wenig geübt. Als der päpstliche Stuhl im J. 1839 in der Person Laurentis (s. d. Art.) einen apostolischen Vicar für Hamburg,

Dänemark und Mecklenburg ernannte, verbot Großherzog Paul Friedrich (1837—1842) den katholischen Geistlichen zu Schwerin und Ludwigslust jeden amtlichen Verkehr mit demselben, erlaubte jedoch später den Verkehr mit dem Bischof von Osnabrück. Im J. 1846 wurde die Zahl der Geistlichen im Herzogthum auf drei eingeschränkt, doch dürfen sie nicht Jesuiten oder Zöglinge derselben sein. Trotzdem am 8. December 1851 die Regierung das Recht der Katholiken auf freie Religionsübung anerkannte, blieb dieselbe doch sehr beschränkt. Als die Geistlichen zu Schwerin im folgenden Jahre zu Dömitz Gottesdienst hielten, wurde ihnen dieses als „eine Ueberschreitung der Grenzen der bisherigen Duldung“ unterjagt. Diese „Duldung“ zeigte sich besonders, als der Kammerherr v. d. Kettenburg auf seinem Gute Matgendorf durch einen Hausgeistlichen (den spätern Professor Dr. Holzammer in Mainz) Gottesdienst halten ließ. Durch Polizeigewalt wurde dieser über die Grenze gebracht. Am 1. Februar 1856 erlaubte der Großherzog, nachdem die Sache bis an den Bundestag gebracht war (vgl. die Schrift des Bundestagsgesandten Dr. v. Linde: Gleichberechtigung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland nach den Grundfätzen des Reichs, des Rheinbundes und des deutschen Bundes. Nebst Beleuchtung der Schrift: „Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Geschichtlich und rechtlich“, anonym erschienen Jena 1852, dann Mainz 1853, auch im Katholik 1853), aus Gnaden die Haltung eines Hausgeistlichen, was auch noch jetzt der Fall ist. In den folgenden Jahren folgten weitere Erlasse des Ministeriums gegen die Katholiken entgegen den Bestimmungen vom 25. Januar 1811. So wurde am 12. Juni 1857 das katholische Begräbniß nur für Schwerin und Ludwigslust gestattet, wobei dann in einem Rescript vom 8. März 1858 behauptet wurde, „daß die Begleitung eines Priesters nicht unerlässlich zu dem Wesen eines katholischen Begräbnißes und den Gebräuchen einer katholischen Kirche gehört“. Am 14. August 1858 wurde das insofern gemildert, als den Geistlichen aufgegeben wurde, für jeden einzelnen Fall Dispens nachzusuchen. Ein Ministerialerlaß von 1863 verlangt für jede Conversion Anzeige beim Ministerium. Als im deutsch-französischen Kriege viele französische Kriegsgefangene in Mecklenburg-Schwerin internirt waren, wurde einem französischen Geistlichen nicht gestattet, die Seelsorge derselben zu übernehmen. Großherzog Friedrich Franz II. (1842 bis 1883) war persönlich den Katholiken besser gesinnt, als sein Ministerium. Er ermächtigte 1869 die Geistlichen zu Schwerin, den Katholiken in Rostock öfters Gottesdienst im Jahre zu halten; gleiche Erlaubniß gab er für Güstrow und 1871 für Wismar, wo er auch den Bau eines Missionshauses unterstützte. Seit 1872 ist in Rostock ständige Seelsorge eingerichtet. Ein Besuch um Genehmigung eines Kirchenbaues daselbst wurde am